Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 82, 1. Änderung „östlich Pinneberger Straße / nördlich Ahrenskamp“ der Stadt Quickborn für das Gebiet zwischen Pinneberger Straße, Kieler Straße und Ahrenskamp (siehe Darstellung des Geltungsbereichs in der nachstehenden Grafik) nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

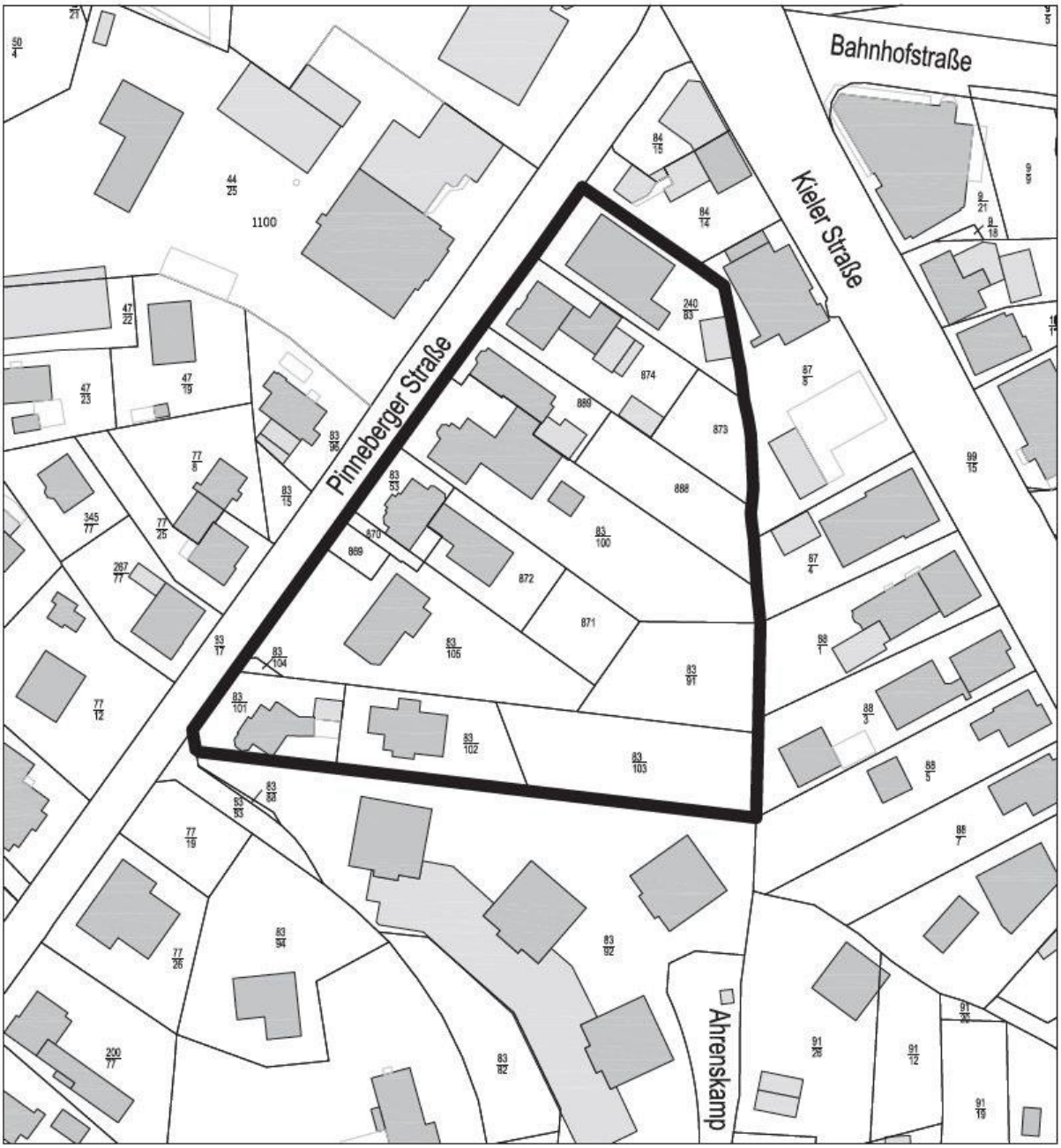

Der von der Ratsversammlung der Stadt Quickborn in der Sitzung am 24.05.2019 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nr. 82, 1. Änderung „östlich Pinneberger Straße / nördlich Ahrenskamp“ der Stadt Quickborn für das Gebiet zwischen Pinneberger Straße, Kieler Straße und Ahrenskamp und die Begründung liegen

vom 12.07.2019 bis 09.08.2019

bei der Stadtverwaltung Quickborn in der Eingangshalle des Rathauses (Foyer), Erdgeschoss, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten

montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Planentwurf, die textlichen Festsetzungen, der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten und diese Bekanntmachung stehen im Internet bereit unter **www.quickborn.de (Navigation: Stadtentwicklung → Öffentlichkeitsbeteiligung)**. Zusätzlich sind sie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DGSVO), das mit ausliegt.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch im Internet bereitgestellt unter **www.quickborn.de** (Navigation: Startseite -> Veröffentlichungen).

Quickborn, den 04.07.2019

STADT QUICKBORN
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Ziesemer